

**Ortsübliche Bekanntmachung:
380-kV-Ersatzneubau Pirach – Pleinting, Abschnitt 2**

Das Projekt Pirach – Pleinting (380-kV-Leitung von Pirach im Landkreis Altötting bis Pleinting im Landkreis Passau) steht in beiden Planungsabschnitten vor der Eröffnung des Raumordnungsverfahrens.

Kartierungsarbeiten:

Für den geplanten Ersatzneubau sind Tätigkeiten zur Beobachtung und Erfassung (Kartierung) der raumordnerischen und umweltfachlichen Situation geplant. Die öffentliche Bekanntmachung vom Januar 2021 soll hiermit um weitere stattfindende Kartierungsarbeiten konkretisiert werden. Seit Februar 2021 bis voraussichtlich September 2022 finden entlang der Bestandsleitung sowie der Planungskorridore des Raumordnungsverfahrens Kartierungsarbeiten statt. Ziel der Kartierungsarbeiten ist die Gewinnung von Erkenntnissen zum Umweltschutz, die anschließend zur möglichst umweltfreundlichen Planung des Projekts genutzt werden. Art und Umfang der Kartierungen sind abhängig von der Art bzw. Artengruppe die kartiert wird. Der zeitliche Ablauf der Kartierungen orientiert sich an den Lebenszyklen der Fauna und Flora, hängt von äußeren Umständen wie der Witterung ab und kann sich kurzfristig ändern. Die Dauer der einzelnen Kartierungen ist artspezifisch und kann auch von Witterungseinflüssen abhängen. Eine einzelfallbezogene Terminabstimmung ist wegen des einfachen Charakters der Begehungen nicht vorgesehen. Für Ihr Verständnis danken wir im Voraus.

Zu beachten ist, dass die einzelnen Flurstücke nicht von jeder Kartierungsmethode betroffen sind, sondern es finden auf den einzelnen Flurstücken konkrete, für den dort speziell vorgefundenen Lebens- und Naturraum, angepasste Kartierungen statt. Für die Kartierungen müssen nicht nur landwirtschaftliche, private und öffentliche Wege begangen und befahren, sondern in Einzelfällen auch private Grundstücke betreten werden. Die Kartierungen dauern zwischen 15 Minuten und mehreren Stunden und müssen teilweise wiederholt werden.

Um ein landschaftsökologisches Gesamtbild zu bekommen, werden eine Reihe von Methoden eingesetzt, die im Nachfolgenden näher beschrieben werden und der Darstellung, Sammlung und Auswertung von raumbezogenen Daten dienen. Diesbezüglich erfolgt die vorliegende Ankündigung.

Die unteren und höheren Naturschutzbehörden sind über das Kartierprogramm informiert und einbezogen.

Verhören, Sichtbeobachtungen, Begehungen

Hierbei werden Artvorkommen sowie Biotop- und Nutzungstypen einer Fläche visuell beziehungsweise akustisch (Vögel und Amphibien) erfasst. Flächen im Bereich von Gewässern und Gehölzbeständen werden zudem auch nachts begangen. Die Erfassungen erfolgen zu Fuß oder von Wegen aus.

Baumhöhlenkartierung und Horstsuche

Zu den erarbeiteten Erfassungsmethoden gehört auch die Durchführung einer Horst- und Höhlenbaumkartierung. Diese ist erforderlich um in Wald und Gehölzen Höhlenbäume und Horste von Großvögeln zu identifizieren. Bei Baumhöhlenkartierungen wird die Fläche des Untersuchungsgebietes systematisch abgesprochen und dabei jeder einzelne Baum von allen Seiten nach Höhlen, Spalten oder ausgefaulten Astabbrüchen visuell abgesucht. Bei der Horstsuche ist es möglich einen größeren Bereich von einem Punkt aus nach Großnestern und Horsten abzusuchen. I.d.R. müssen dazu Wege nicht verlassen und private Grundstücke nicht betreten werden.

Handfänge und Kescherfänge

Hand- und Kescherfänge können zum Nachweis bzw. der Bestimmung bestimmter Tierarten durchgeführt werden (z.B. Amphibien und Tagfalter). Die Fläche wird dabei zu Fuß begangen. Die Tiere nehmen bei der Bestimmung keinen Schaden.

Ausbringen von künstlichen Verstecken

Zum Nachweis bestimmter Amphibien- und Reptilienarten werden neben der Sichtbeobachtung auch künstliche Verstecke eingesetzt. Dies sind in etwa 0,5 m² große Kunststoffbretter, Wellpappe- oder Teichfolienstücke, die in geeigneten Lebensräumen ausgebracht werden. Die künstlichen Verstecke dienen der Erhöhung der Nachweiswahrscheinlichkeit der Arten. Sie sind am Boden befestigt und werden bei den Begehungen regelmäßig kontrolliert. Die künstlichen Verstecke werden im Frühjahr ins Gelände ausgebracht und verbleiben dort gegebenenfalls bis Ende September. Mit der letzten Begehung werden sie wieder eingesammelt.

Ausbringen von Reusen in Gewässer

Zum Nachweis bestimmter Amphibienarten, wie dem Kammmolch, werden Reusen in Gewässer eingesetzt. Die Reusen werden an drei Terminen abends ausgebracht und am nächsten Morgen wieder entnommen. Sich darin befindende Tiere werden bestimmt und wieder ins Gewässer entlassen.

Horchboxen (Fledermäuse)

Zur Erfassung von Fledermäusen werden in geeigneten Lebensräumen sogenannte Horchboxen aufgestellt, die automatisch Ultraschalllaute von Fledermäusen aufzeichnen. Hierdurch können die unterschiedlichen Fledermausarten bestimmt werden.

Nächtliche Transektbegehungen (Fledermäuse)

Ebenfalls zum Nachweis von Fledermausarten werden nächtliche Transektbegehungen durchgeführt. Die Bereiche werden nachts i.d.R. entlang von Wegen begangen und dabei werden Fledermausrufe mit einem Fledermausdetektor aufgezeichnet.

Betroffenheiten

Angaben zur Betroffenheit können der anliegenden Flurstücksliste entnommen werden.

Beauftragte Firma

Die Kartierungsarbeiten im Abschnitt 2 werden vom Umweltplanungsbüro FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG sowie deren Subunternehmer im Auftrag der TenneT TSO GmbH vorgenommen. Dafür ist es erforderlich, dass die Beauftragten Grundstücke betreten sowie wald- und landwirtschaftliche Wege des geplanten Projektraumes befahren werden. Die Begehung oder Befahrung erfolgt dabei mit größtmöglicher Rücksicht auf die Nutzung, sodass keine Flursschäden entstehen können.

Für einen reibungslosen Ablauf der Kartierungen bitten wir alle betroffenen Grundstückseigentümer und Pächter, den Mitarbeitern von FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG den Zugang zum jeweiligen Grundstück zu gestatten.

Zum Leitungsbauvorhaben Pirach – Pleinting:


Der Gesetzgeber hat TenneT als Übertragungsnetzbetreiber damit beauftragt, einen Ersatzneubau der Leitung von Pirach nach Pleinting zu planen, damit langfristig eine sichere, zuverlässige und leistungsfähige Energieversorgung in der Region gewährleistet ist. Das Vorhaben gliedert sich dabei in die Abschnitte von Pirach nach Tann (Abschnitt 1) sowie von St. Peter nach Pleinting (Abschnitt 2). Grundlegend wird das Projekt als Freileitung geplant. Der Gesetzgeber hat jedoch die Möglichkeit geschaffen, einzelne Abschnitte für die Möglichkeit einer Teilerdverkabelung zu prüfen. Für beide Abschnitte reicht TenneT die Unterlagen zum Raumordnungsverfahren bei der zuständigen Raumordnungsbehörde in Q2/ 2021 ein.

Rechtliche Grundlage:

Nach § 44 Abs. 1 EnWG sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigter der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die zur Vorbereitung der Planung des Vorhabens notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragten zu dulden.

Flurschäden können bei den Begehungen nicht entstehen. Es werden keine Maschinen eingesetzt; es handelt sich um Begehungen zu Fuß oder Befahrungen öffentlicher und wald- und landwirtschaftlicher Wege. Sollte es dennoch zu Schäden kommen, bitten wir um Benachrichtigung:

TenneT TSO GmbH
Katharina Heep
Referentin für Bürgerbeteiligung | Bayern
T +49 (0)921 50740-5889
E-Mail: katharina.heep@tennet.eu



Robert Miersch
Gesamtprojektleiter
Large Projects AC Germany | Program South-East



Katharina Heep
Referentin für Bürgerbeteiligung
Public Affairs & Communications |
Community Relations GE

Gesetzestext des § 44 EnWG**§ 44****Vorarbeiten**

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden. Weigert sich der Verpflichtete, Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden, so kann die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens gegenüber dem Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten die Duldung dieser Maßnahmen anordnen.

(2) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind, durch den Träger des Vorhabens bekannt zu geben.

(3) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.